

Beschluss Nr. 03/2022 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 09. Mai 2022

Nach dem Inkrafttreten des Bedarfsplanes der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen zum 01. Januar 2020 und bezugnehmend auf die erfolgten Veröffentlichungen im Thüringer Ärzteblatt bzw. unter www.kvt.de zur Versorgungsgradfeststellung gemäß den Bestimmungen des SGB V sowie dem Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen Nr. 09/2020 zur Versorgungssteuerung in besonderen Fällen gemäß § 67 Bedarfsplanungs-Richtlinie ergeben sich nunmehr nach den Sitzungen des Zulassungsausschusses für Ärzte am 8. März 2022 und 12. April 2022 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen nach dem letzten amtlichen Stand vom 30. Juni 2021 und der Einwohnerzahlen der Kinder nach dem letzten amtlichen Stand vom 31. Dezember 2020 folgende Veränderungen:

I. Partielle Öffnung gemäß § 103 Absatz 3 SGB V i.V.m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Hautärzte

Planungsbereich Sömmerda 1,0 Vertragsarztsitze

Kinder- und Jugendärzte

Planungsbereich Kyffhäuserkreis 1,0 Vertragsarztsitze

In ehemals gesperrten Planungsbereichen, die partiell geöffnet werden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diesen Vertragsarztsitz ist **vom 10. Mai 2022 bis zum 21. Juni 2022** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

II. Änderungen der Auflagen der Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 19. April 2013 gemäß § 63 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie a. F., Nr. 08/2016 vom 02. September 2016, Nr. 10/2020 vom 27. Mai 2020 und Nr. 08/2021 vom 29. November 2021

Hausärzte

Planungsbereich Gera-Land 7,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gotha 2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Ilmenau 0,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Nordhausen 3,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Zeulenroda-Triebes 3,0 Vertragsarztsitze

Augenärzte

Planungsbereich Kyffhäuserkreis 1,5 Vertragsarztsitze

Hautärzte

Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis 1,5 Vertragsarztsitze

Beschluss Nr. 03/2022 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 09. Mai 2022

Nervenärzte

Planungsbereich Gotha 1,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis 0,5 Vertragsarztsitze

Kinder- und Jugendpsychiater

Planungsbereich Nordthüringen 1,0 Vertragsarztsitze

III. Feststellung über das Ausschöpfen der Mindestversorgungsanteile gemäß § 25a Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotensitze¹)

für die Arztgruppe der Nervenärzte gemäß § 12 Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Feststellung der Mindestversorgungsanteile in gesperrten Planungsbereichen gemäß § 103 Absatz 1 SGB V, § 25a i.V.m. § 12 Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie (**Quotensitze**)

Die Mindestversorgungsanteile von jeweils 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl der Nervenärzte sowie der Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie einerseits für Neurologen und andererseits für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie gemäß § 12 Absatz 5 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind nicht ausgeschöpft. Es bestehen Niederlassungsmöglichkeiten für

Psychiater

Planungsbereich Weimarer Land/Weimar 0,5 Vertragsarztsitze

In gesperrten Planungsbereichen, die aufgrund eines nicht ausgeschöpften Mindestversorgungsanteils für diesen Anteil der bedarfsplanungsrechtlichen Arztgruppe partiell geöffnet sind, sind Zulassungsbeschränkungen gemäß § 25a Satz 2 i. V. m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie bis zur Ausschöpfung dieses Mindestversorgungsanteils möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diese Vertragsarztsitze ist **vom 10. Mai 2022 bis zum 21. Juni 2022** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

IV. Sperrung gemäß § 103 Absatz 1 SGB V i.V.m. § 24 Bedarfsplanungs-Richtlinie:

HNO-Ärzte

Planungsbereich Saale-Holzland-Kreis

Nervenärzte

Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

¹ Quotensitze stellen weitere Niederlassungsmöglichkeiten dar

Beschluss Nr. 03/2022 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 09. Mai 2022

Urologen

Planungsbereich Gotha

Strahlentherapeuten

Planungsbereich Thüringen

V. Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades um 40 Prozent gemäß § 103 Abs. 1 Satz 3

Chirurgen und Orthopäden

Planungsbereich Eichsfeld

Planungsbereich Gotha

Planungsbereich Greiz/Gera

Planungsbereich Ilm-Kreis

Planungsbereich Jena, Stadt

Planungsbereich Kyffhäuserkreis

Planungsbereich Nordhausen

Planungsbereich Saale-Holzland-Kreis

Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt

Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl

Planungsbereich Sonneberg

Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis

Frauenärzte

Planungsbereich Altenburger Land

Planungsbereich Greiz/Gera

Planungsbereich Hildburghausen

Planungsbereich Nordhausen

Planungsbereich Saale-Orla-Kreis

Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl

Planungsbereich Sonneberg

Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis

Planungsbereich Wartburgkreis/Eisenach

Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

Hautärzte

Planungsbereich Greiz/Gera

Planungsbereich Ilm-Kreis

Planungsbereich Jena, Stadt

Planungsbereich Sonneberg

Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

HNO-Ärzte

Planungsbereich Greiz/Gera

Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl

Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

Nervenärzte

Planungsbereich Greiz/Gera

Psychotherapeuten

Planungsbereich Greiz/Gera

Beschluss Nr. 03/2022 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 09. Mai 2022

Urologen

Planungsbereich Eichsfeld
Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Kyffhäuserkreis
Planungsbereich Nordhausen
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis

Kinder- und Jugendärzte

Planungsbereich Altenburger Land
Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Jena, Stadt
Planungsbereich Saale-Holzland-Kreis
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl
Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis
Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

Anästhesisten

Planungsbereich Ostthüringen

Fachinternisten

Planungsbereich Mittelthüringen
Planungsbereich Ostthüringen

Radiologen

Planungsbereich Nordthüringen
Planungsbereich Ostthüringen

Laborärzte

Planungsbereich Thüringen

VI. Ende der Beschränkungen von Zulassungen und Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 3 Satz 2, Absatz 3a Satz 1 SGB V i.V.m. § 26 Abs. 2 Satz 1, Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Hausärzte

Planungsbereich Mühlhausen

Begründung

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen teilte zum Stand der hausärztlichen Versorgung mit, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der Hausärzte in dem Planungsbereich Mühlhausen zum Stand vom 12. April 2022 der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad gemäß dem Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Nr. 09/2020 zur Versorgungssteuerung in besonderen Fällen gemäß § 67 Bedarfsplanung-Richtlinie nicht überschritten wird mit der Folge, dass der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen die Zulassungsbeschränkungen für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte gemäß § 103 Absatz 3 SGB V im Planungsbereich Mühlhausen im Umfang von 0,5 an sich partiell öffnen müsste. Gleichzeitig teilte die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen mit, dass im Planungsbereich Mühlhausen Beschränkungen und Leistungsbegrenzungen im Umfang von 0,75 von Hausärzten, die in beschränkter Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung zugelassen sind, bzw. Leistungsbegrenzungen von angestellten Ärzten bei zugelassenen Hausärzten bestehen.

Gemäß § 101 Absatz 3 Satz 2, Absatz 3a Satz 1 SGB V i. V. m. § 26 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie enden diese Beschränkungen und Leistungsbegrenzungen mit dem Aufhebungsbeschluss. Gemäß § 101 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 3a Satz 2 SGB V werden diese Ärzte dann bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet.

Beschluss Nr. 03/2022 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 09. Mai 2022

Das hat für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte zur Folge, dass im Planungsbereich Mühlhausen der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad von 100 Prozent überschritten wird und deshalb aufgrund des Beschlusses 09/2020 gemäß § 67 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie Zulassungsbeschränkungen festgestellt werden.

gez. Erika Behnsen
Vorsitzende des Landesausschusses

Ass. jur. Nicole Frank
Geschäftsführerin des Landesausschusses

Hinweis:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der vorstehende Beschluss mit dem Zugang beim Zulassungsausschuss bereits seine Wirksamkeit erlangt hat. In Planungsbereichen, die partiell geöffnet wurden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich.